



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 4/2015**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-266  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Dr. Marc Wischnowsky  
Durchwahl 0511 1241-607  
E-Mail [Marc.Wischnowsky@evlka.de](mailto:Marc.Wischnowsky@evlka.de)  
www. kirche-schule.de

Datum 27. Januar 2015  
Aktenzeichen 5320-7 / 4, 42

**Mittelinvestitionen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit und Schüler- und Schülerinnenarbeit sowie des Religionsunterrichtes und zur Verzahnung der religionspädagogischen und kirchlichen Arbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie zwei Ausschreibungen für Mittelinvestitionen im Jahr 2015:

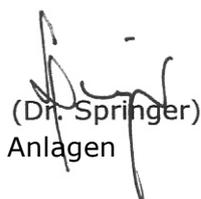
- Förderung von Freizeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- Förderung von Projekten schulnaher Kinder- und Jugendarbeit und Inklusion.

**Die 25. Landessynode** hat in diesen beiden Bereichen Mittel zur Stärkung der Arbeit eingesetzt.

Wir bitten Sie zu überlegen, in welchem Bereich Sie Mittel beantragen. Antragsfrist ist für Anträge zur Förderung von Freizeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers der **01. März 2015**. Für Anträge zur Förderung von Projekten schulnaher Kinder- und Jugendarbeit und Inklusion gilt die Antragsfrist **30. April 2015**. Anträge sind vor Projektbeginn zu stellen.

Antragsunterlagen finden Sie unter [www.kirche-schule.de](http://www.kirche-schule.de) (Menüpunkt Themen – Schulnahe Jugendarbeit und Projekte) und [www.ejh.de](http://www.ejh.de) (Menüpunkt Grundlagen - Finanzierungen).

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Springer)  
Anlagen

.../2

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände

und die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

## **Förderung von Freizeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Freizeiten sind ein Schwerpunkt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Evangelische Jugend. Neben den Elementen des Miteinanderlebens und Aktivseins eröffnen Freizeiten für viele Kinder und Jugendliche einen Zugang zu Themen des Glaubens und zur Kirche, wecken deren Bereitschaft, sich in der Kinder- und Jugendarbeit und damit ehrenamtlich zu engagieren. Freizeiten leisten damit einen zentralen Beitrag, den christlichen Glauben an Kinder und Jugendliche weiter zu vermitteln, indem sie Erfahrungen mit einer jugendgemäßen Frömmigkeitspraxis bieten. Weiter sind sie ein Ort sozialen Lernens.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich das Angebot in Programm und Durchführung an den Freizeitstandards der Evangelischen Jugend in der Landeskirche Hannovers orientiert. Um die Umsetzung dieses Ziels zu unterstützen, stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers im Jahr 2015 Mittel in Höhe von 340.000 Euro zur Verfügung. Davon sind 15.000 Euro für die Förderung von Maßnahmen zur Inklusion auf Freizeiten vorgesehen.

### **Förderkriterien**

Aus diesem Fördertopf können Freizeiten im In- und Ausland, veranstaltet von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden eigener Prägung (CVJM, EC, VCP, Mitglieder in der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers), bezuschusst werden, die sich als Angebot an Kinder und Jugendliche aus unserer Landeskirche richten.

Gefördert werden Angebote

- für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 7 bis 21 Jahren,
- mit einer Dauer von mindestens 4 und maximal 14 Tagen (An- und Abreisetag zählen als ein Tag, Ausnahmen sind: Himmelfahrt, Pfingsten, 3. Oktober, 1. Mai, wenn sich durch die Lage der Brückentage bei 3 Übernachtungen echte 4 Tage Aufenthalt ergeben),
- mit einem Verhältnis von maximal 1 Teamer/in zu 6 Teilnehmenden (bei gemischtgeschlechtlichen Teilnahmegruppen sind mindestens eine Teamerin und ein Teamer zu stellen.),
- die geleitet werden durch beruflich Mitarbeitende oder aber Ehrenamtliche mit mehrjähriger Erfahrung in diesem Tätigkeitsfeld und einer entsprechenden Ausbildung (in der Regel Juleica oder gleichwertige Ausbildung).

Eine Vorbereitung der Freizeitmitarbeit wird vorausgesetzt. Hierzu gehört ausdrücklich eine Sensibilisierung für das Thema „Kindeswohl“ sowie eine Verabredung zu Handlungswegen bei Auffälligkeiten, die sich während der Maßnahme zeigen auf der Basis der von der Landesjugendkammer am 7. Juni 2009 beschlossenen „Verhaltensregeln: Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Dazu gehört, dass alle beteiligten Mitarbeitenden, die an die Verhaltensregeln angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben ([www.ejh.de/grundlagen-finanzierungen](http://www.ejh.de/grundlagen-finanzierungen)).

Auf die entsprechenden Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010 und G 12/2010 vom 27. Juli 2010 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie G 9/2013 vom 2. Juli 2013 zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird verwiesen.

Inklusionsmaßnahmen auf Freizeiten können gesondert gefördert werden bei einem Nachweis über höhere, nicht über andere Stellen abrechenbare Kosten für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf.

### **Zum Verfahren**

Die Mittel können beantragt werden von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln und den Verbänden eigener Prägung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Anträge aus Verbänden sind über die jeweiligen Landesgeschäftsstellen bzw. Vorstände einzureichen.

Die Mittel können erst in Anspruch genommen werden, wenn andere Fördermöglichkeiten wie etwa Landes- und Bundesmittel ausgeschlossen sind. Vorrangig sind andere kirchliche oder öffentliche Fördermittel auszuschöpfen und im Finanzierungsplan auszuweisen. Eine Förderung mit landeskirchlichen Mitteln aus anderen Programmen und die parallele Förderung mit diesen Mitteln schließen sich aus.

Maßnahmen der Konfirmandenarbeit sowie aus dem Bereich des Kindergottesdienstes oder Kirchentagsbesuche werden aus diesen Mitteln nicht bezuschusst.

### **Anträge**

sind zu richten an die  
Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes  
Archivstrasse 3  
30169 Hannover.

Die Geschäftsstelle ([schulz-witzler@kirchliche-dienste.de](mailto:schulz-witzler@kirchliche-dienste.de) 0511/1241-550) steht auch für Beratungen zur Verfügung.

Gemäß diesen Förderkriterien ist ein aussagefähiger Antrag (formlos) bis zum **01. März 2015** zu stellen.

Dazu sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Antragsteller, Anschrift, Tel.-Nr.
- Ort/Land der Maßnahme
- Datum der Maßnahme
- Anzahl und Alter der TN
- Anzahl der Teamer/Leitung
- sowie ein Kosten/Finanzierungsplan

**Die Fördersumme beträgt bis zu 2,70 Euro pro Tag und Teilnehmenden (wenn diese/r zwischen 7 u. 21. Jahre alt ist). Teamer werden in einem Verhältnis von 6 zu 1 gefördert (1 Teamer pro 6 Teilnehmende). Die Gesamtfördersumme beträgt maximal 15 % der nachgewiesenen maßnahmebezogenen Gesamtkosten.**

**Förderung von Freizeiten in der Arbeit mit  
Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-  
lutherischen Landeskirche Hannovers**

***ANTRAG 2015\****

auf Bewilligung von Fördermitteln durch die  
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- 1.) Antragsteller (Kirchengemeinde/Kirchenkreisjugenddienst/ Region):  
(Bei Kooperationen bitte alle Kirchengemeinden mit Anschrift angeben)
  
- 2.) Direkte Ansprechpartnerin/direkter Ansprechpartner für die Freizeit:  
(Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Institution)
  
- 3.) Kirchenkreis/ Sprengel, zu dem die Antragsteller gehören:
  
- 4.) Datum der Maßnahme:
  
- 5.) Ort / Land:
  
- 6.) Zielgruppe der Maßnahme und voraussichtliche Teilnehmerzahl (Alter):
  
- 7.) Anzahl Teamerinnen und Teamer/Leitung:

8.) Kosten-/ Finanzierungsplan als Anlage

9.) Ein Antrag auf andere kirchliche  und/oder öffentliche   
Fördergelder wurde ebenfalls gestellt.  
(Bitte Entsprechendes ankreuzen und im Finanzierungsplan ausweisen!)

10.) Das Fördergeld soll bei Bewilligung überwiesen werden an:  
(Name/Institution, Bankverbindung, BIC, IBAN)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

---

\*) Anträge können bis zum **01. März 2015 (Ausschlussfrist)** an die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes, Archivstraße 3, 30169 Hannover gerichtet werden.  
Änderungsanträge erbitten wir vor Durchführung der Maßnahme schriftlich per Post.

## **Förderung von Freizeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

### ***Verwendungsnachweis:***

(zu richten an die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramts)

Bei allen Maßnahmen, die gefördert werden, besteht eine Dokumentations- und Auskunftspflicht.

Die Bereitschaft zur Veröffentlichung wird vorausgesetzt.

### **Verwendungsnachweis:**

Dieser ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramts einzureichen.

Dazu sind folgende Angaben/Unterlagen (in einfacher Ausfertigung) erforderlich:

- Kopie einer unterschriebenen Teilnehmendenliste mit Kennzeichnung des Leitungsteams
- Sachbericht
- Programm
- ggf. nachgewiesener Bedarf für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf
- unterschriebene Erklärung zur Ausbildung und Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Förderkriterien)
- Aktivitätenerhebungsbogen der aejn e.V.  
(Download: <http://www.ejh.de/grundlagen-finanzierungen>)
- Die Projektabrechnung hat nach den „Regelungen und Hinweisen zur Dokumentation und Abrechnung von Freizeiten 2015“ zu erfolgen. Diese sind verbindlicher Bestandteil der Bewilligung und werden dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

Freizeitüberschüsse, die sich nach dem Jahresabschluss ergeben, müssen zurück überwiesen werden.

## **Förderung von Projekten schulnaher Kinder- und Jugendarbeit und Inklusion**

Zur Unterstützung der schulnahen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schülerinnen- und Schülerarbeit stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers im Jahr 2015 Mittel in Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung.

Gefördert werden sollen Projekte, die die Einführung oder Intensivierung schulkooperativer Kinder- und Jugendarbeit, Schülerinnen- und Schülerarbeit sowie Jugendbildung zum Ziel haben. Eine Fortführung und Weiterentwicklung bestehender Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen kann dabei konzeptionell berücksichtigt und einbezogen werden. Ebenso sollen Einzelprojekte in Kooperation zwischen Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit oder Jugendgruppen in Kirchengemeinden, Regionen und Schulen gefördert werden sowie Projekte der Inklusion. Dazu gehören auch

- Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Schule vor Ort,
- Kooperationsprojekte von Schulen und Kirchengemeinden zur Festigung religiöser Bildung im Schulprogramm,
- kirchliche Angebote im Rahmen des Ganztagsunterrichtes,
- unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote an kirchlichen Feiertagen in den Schulen,
- Aufbau einer kirchenmusikalischen Arbeit an Schulen,
- die Förderung diakonischer Projekte oder der Eine-Welt-Arbeit an Schulen,
- besondere Projekte inklusiver schulnaher Jugendarbeit,
- von den örtlichen Schul-, Jugend- und Bildungsausschüssen initiierte Schülerwettbewerbe, Schülerforen.

Ziel ist, eine Schwerpunktsetzung im Bereich der schulkooperativen Jugendarbeit bzw. der Schülerinnen- und Schülerarbeit zu fördern.

### **Zum Verfahren:**

#### Antragsberechtigt

Die Mittel können von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln und den Verbänden eigener Prägung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beantragt werden. Antragsberechtigt sind zudem Schulen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, sofern Projekte in Kooperation mit kirchlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

#### Fördermittel

Mittel können erst in Anspruch genommen werden, wenn Landes- und Bundesmittel ausgeschöpft sind. Vorrangig sind andere kirchliche und öffentliche Fördermittel zu nutzen und im Finanzierungsplan auszuweisen.

Gefördert werden können Projekte, die die vorgenannten Kriterien berücksichtigen. Gedacht ist an die Förderung projektbezogener Ausgaben z. B.

- Sach- und Materialkosten (ausgenommen Betriebskosten),
- Kosten, die durch die projektbezogene Einbindung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit entstehen, wenn es sich dabei um Stellen oder Stellenanteile handelt, die nicht über Mittel des Finanzausgleichsgesetzes finanziert werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Förderung von Personalkosten maximal in Höhe von bis zu zwei Dritteln möglich,
- Kosten, die durch die projektbezogene Einbindung von Referentinnen und Referenten entstehen, sofern diese Aufgabe nicht Teil ihres kirchlichen Auftrages ist. Honorare sind im Rahmen der geltenden Honorarrichtlinien begrenzt auf einen Betrag von maximal 5.000,00 Euro pro Person und Jahr,
- Kosten für eine FSJ-Kraft,
- Gagen, die im Rahmen der Projektauf- bzw. -durchführung anfallen, maximal 5.000,00 Euro pro Jahr und Maßnahme,
- die Finanzierung notwendiger Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die entstehenden Herausforderungen als Bestandteil der Vorbereitung einer Maßnahme.

#### Auskunfts- und Dokumentationspflicht

Bei allen Maßnahmen besteht eine Dokumentations- und Auskunftspflicht. Die Bereitschaft zur Veröffentlichung wird vorausgesetzt.

Die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Dokumentation (s. unter [www.ejh.de](http://www.ejh.de) oder [www.kirche-schule.de/](http://www.kirche-schule.de/) Menüpunkt "Themen – Schulnahe Jugendarbeit und Projekte") müssen innerhalb von acht Wochen nach Ende des Projektförderzeitraumes im Landeskirchenamt eingereicht werden. In der Abrechnung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projektes entsprechend dem bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan darzulegen. Es gelten die „Regelungen und Hinweise zur Dokumentation und Abrechnung von Projekten 2015“. Diese werden dem Bewilligungsbescheid beigelegt. Sie können diese vorab bei uns anfordern.

Anträge (s. Anlage) sind auf dem Dienstweg **bis zum 30. April 2015** zu richten

An das Landeskirchenamt  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover.

Anträge aus den Verbänden eigener Prägung sind über die jeweiligen Landesgeschäftsstellen bzw. Vorstände einzureichen. Für Beratungen stehen das Landesjugendpfarramt und die Beauftragten für Kirche und Schule in der Region zur Verfügung (s. unter [www.kirche-schule.de/](http://www.kirche-schule.de/) Menüpunkt Ansprechpartner/innen).

**Förderung von Projekten schulnaher  
Kinder- und Jugendarbeit und Inklusion**

**ANTRAG 2015\***

auf Bewilligung von Fördermitteln durch die  
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Titel des Projektes:** \_\_\_\_\_

- 1.) Antragsteller (z. B. Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Kirchenkreisjugenddienst/ Schule):  
(Bei Kooperationen bitte alle Kirchengemeinden/Schulen angeben)
  
- 2.) Direkte Ansprechpartnerin/direkter Ansprechpartner für das Projekt:  
(Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Institution)
  
- 3.) Anschrift(en) aller beteiligten Institutionen:
  
- 4.) Kirchenkreis, zu dem die Antragsteller gehören:
  
- 5.) Zielgruppe des Projektes und voraussichtliche Teilnehmendenzahl:

---

\* Anträge sollen bis zum 30. April 2015 (schriftlich) an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover gerichtet werden. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Änderungsanträge erbitten wir vor Durchführung der Maßnahme schriftlich per Post.

-Antrag/Innovative Projekte 2-

- 6.) Inhaltliche Beschreibung des Projektes:  
(Bitte beachten Sie die Förderkriterien im Ausschreibungstext!)
- 7.) Geplanter Projektzeitraum:  
(Projektbeginn, geplanter Abschluss)
- 8.)  Es handelt sich um die Neuintiierung eines Projektes.
- Dieses Projekt besteht seit dem \_\_\_\_\_ und wird seit dem \_\_\_\_\_ durch landeskirchliche Mittel gefördert;  
ggf. Angabe der bislang fördernden Einrichtung/Abteilung:  
\_\_\_\_\_
- Sofern sich das Projekt über mehrere Jahre erstreckt, legen wir nahe, im nächsten Jahr einen neuen Antrag zu stellen. Die Mittel sind als Anschubfinanzierung gedacht und können nicht dauerhaft gewährt werden.
- 9.) Für dieses Projekt ist im Zusammenhang mit diesem Antrag ein Antrag auf andere kirchliche  und/oder öffentliche  Fördergelder ebenfalls gestellt worden. (Bitte Entsprechendes ankreuzen und im Kosten- und Finanzierungsplan ausweisen!)
- 10.) Höhe des beantragten Zuschusses: \_\_\_\_\_ Euro  
(Kosten- und Finanzierungsplan bitte beifügen)
- 11.) Der Zuschuss soll nach erfolgter Bewilligung und Auszahlung überwiesen werden an:  
(Name/Institution, Bankverbindung, BIC, IBAN)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Förderung von Projekten schulnaher Kinder- und Jugendarbeit und Inklusion**

### ***Verwendungsnachweis:***

(zu richten an das Landeskirchenamt)

Bei allen Maßnahmen, die gefördert werden, besteht im Anschluss eine Dokumentations- und Auskunftspflicht. Die Bereitschaft zur Veröffentlichung wird vorausgesetzt. Dazu sind folgende Angaben/Unterlagen in einfacher Ausfertigung erforderlich:

- Abschlussbericht über den Erfolg des Projektes
- Kurzbericht über das Projekt mit zwei Fotos in digitaler Form zur Veröffentlichung auf der Homepage: [www.kirche-schule.de](http://www.kirche-schule.de).
- Projektabrechnung: Es gelten die „Regelungen und Hinweise zur Dokumentation und Abrechnung von Projekten 2015“. Diese sind verbindlicher Bestandteil der Bewilligung und werden dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

Die Projektabrechnung sowie der Abschlussbericht sind uns innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projektförderzeitraums auf dem Dienstweg zu übersenden.

Bitte geben Sie bei Übersendung sämtlicher Unterlagen den Titel des Projektes und das im Bewilligungsschreiben genannte Aktenzeichen an.